



A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patentkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 25	Jahrgang 72	Erscheint nach Bedarf	Wolfenbüttel, den 01.06.2021
	Inhaltsverzeichnis		
	Amtlicher Teil		Seite
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Unterschreitung des Schwellenwertes „50“ bei der 7-Tage-Inzidenz und Aufhebung von Schutzmaßnahmen		2 – 3

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrätin Christiana Steinbrügge
Bezugspreis: 0,69 €



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Wolfenbüttel, den 31. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Unterschreitung des Schwellenwertes „50“ bei der 7-Tage-Inzidenz und Aufhebung von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Wolfenbüttel erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz¹ (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) sowie § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung – amtliche Eilverkündung am 30. Mai 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel den Schwellenwert von „50“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat.
2. Damit gelten ab dem 2. Juni 2021, 0:00 Uhr, die Schutzmaßnahmen der §§ 2 bis 16a der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die auf einen Inzidenzwert von „mehr als 50“ bezogen sind, im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel nicht mehr.
3. Ab 2. Juni 2021, 0:00 Uhr, sind somit im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die Schutzmaßnahmen der §§ 2 bis 16a der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die auf einen Inzidenzwert von „**mehr als 35 aber nicht mehr als 50**“ bezogen sind, anzuwenden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. Juni 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die in Ziffern 1 bis 3 der Allgemeinverfügung aufgeführten Erklärungen ist der § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Danach stellt der Landkreis Wolfenbüttel durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen bei Unterschreiten des in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertes nicht mehr gelten. Voraussetzung für diese Feststellung ist, dass die 7-Tage-Indizidenz an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den festgelegten Wert unterschreitet. Die jeweiligen Schutzmaßnahmen gelten dann ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Im maßgeblichen Fünftagesabschnitt vom 26. bis 31. Mai 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wolfenbüttel unter dem Schwellenwert von „50“. Die Feststellung erfolgt aufgrund der vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlichten Zahlen. Danach sind für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel folgende Werte der 7-Tage-Inzidenz im maßgeblichen Fünftagesabschnitt ausgewiesen:

- 26.05.2021 = 38,5,
- 27.05.2021 = 32,6,
- 28.05.2021 = 35,9,
- 29.05.2021 = 27,6,
- 31.05.2021 = 29,3.

Eine Prüfung, ob diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, ist nicht vorgesehen. Folglich ist der Landkreises Wolfenbüttel verpflichtet, das Außerkrafttreten der bisherigen Schutzmaßnahmen der §§ 2 bis 16 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Schwellenwert „mehr als 50“) zu erklären.

Mit dem Außerkrafttreten der bisherigen Schutzmaßnahmen gelten im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel die in §§ 2 bis 16 a der Niedersächsische Corona-Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen, die sich auf den Inzidenzwert „**mehr als 35 aber nicht mehr als 50**“ beziehen.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Braunschweig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

gez.

Christiana Steinbrügge